

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

45. Jahrgang

27. Februar 2013

Nummer 8

Inhalt	Seite
Inkrafttreten eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn im	77
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Zentrum	
Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 18 AEG für den Neubau des Haltepunkts Bonn UN-Campus	78
Öffentliche Bekanntmachung	78
- Anzeigeverfahren zum Landschaftsplan Kottenforst der Stadt Bonn	
Berichtigung der Veröffentlichung der 8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bewirtschaftung des Parkraums und die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Bundesstadt Bonn	79
Öffentliche Bekanntmachung	79
- Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Verein „Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen Bonn e.V.“	
Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn	79
Sitzung des Rates der Bundesstadt Bonn am 5.3.2013	80
Haushaltssatzung der Bundesstadt Bonn für die Haushaltsjahre 2013/2014	84
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Achtzehnten Deutschen Bundestag am 22. September 2013	89

BUNDESSTADT BONN Der Oberbürgermeister

Inkrafttreten eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 31.01.2013 den Bebauungsplan Nr. 7722-62 („Poststraße/Maximilianstraße“) für ein Gebiet im

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Zentrum,

zwischen Poststraße, Maximilianstraße, der Verlängerung der Gangolfstraße und der Straße Am Hauptbahnhof als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 08.02.2013

Nimptsch
Oberbürgermeister

BUNDESSTADT BONN **Der Oberbürgermeister**

Bekanntmachung

Auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln, (Planfeststellungsbehörde), wird bekannt gemacht:

Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 18 AEG für den Neubau des Haltepunkts Bonn UN-Campus (Bonn Regierungsviertel), Strecke 2630 Köln -Bingen, km 34,330 - km 34,650

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln (Planfeststellungsbehörde), vom 7. Januar 2013, Az.: 60122/60132 Pap 123/10, ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2459), in der aktuellen Fassung, festgestellt worden.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit

vom 07.03.2013 bis einschließlich 20.03.2013

bei der Bundesstadt Bonn, **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Bonn, den 19.02.2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Werner Wingenfeld
Stadtbaurat

Öffentliche Bekanntmachung

Anzeigeverfahren zum Landschaftsplan Kottenforst der Stadt Bonn

Der Landschaftsplan Kottenforst wurde der Bezirksregierung Köln als Höhere Landschaftsbehörde gemäß § 28 Landschaftsgesetz NW (LG) angezeigt. Mit Verfügung vom 18.01.2013 hat die Bezirksregierung Köln festgestellt, dass der Landschaftsplan Kottenforst keine Rechtsmängel im Sinne des § 30 LG enthält. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes Kottenforst umfasst die Bereiche außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im linksrheinischen Stadtgebiet ohne den Rheinauenpark. Bestandteile des Landschaftsplanes Kottenforst sind gemäß § 16 (4) LG die Entwicklungskarte, die Festsetzungskarte und die Begründung.

Der Landschaftsplan Kottenforst wird hiermit öffentlich bekanntgemacht; er tritt gemäß § 28a LG mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Landschaftsgesetzes NRW bei der Aufstellung des Landschaftsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Anzeige und Bekanntmachung der Änderung des Landschaftsplanes, ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bonn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Der Landschaftsplan Kottenforst kann während der Dienststunden im Stadtplanungsamt, Stadthaus Etage 8C eingesehen werden.

Bonn, den 20.02.2013
In Vertretung

gez. Wingenfeld
Stadtbaurat

„Berichtigung der Veröffentlichung der 8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bewirtschaftung des Parkraums und die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkanlagen im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Parkgebührenordnung) vom 21. Dezember 2011

Der im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn Nr. 59 vom 28. Dezember 2011 (S. 1505 ff.) veröffentlichte Text des § 3 der Parkgebührenordnung wird wie folgt berichtigt:

1. In § 3 Nr. 2 muss es statt „0,60 €“ „0,55 €“ lauten
2. In § 3 Nr. 3 muss es statt „0,55 €“ „0,60 €“ lauten.

Anmerkung:

Es handelt sich hierbei lediglich um eine redaktionelle Berichtigung. Die zwischenzeitlich angefallenen Parkgebühren wurden entsprechend der tatsächlich vom Rat beschlossenen Gebührenhöhe erhoben.

Bonn, den 18. Februar 2013

In Vertretung

Fuchs
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss) der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 05.02.2013 den Verein „Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen Bonn e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) - in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG NW - vom 12.12.1990 (GV NRW S.664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 644) öffentlich anerkannt.

Bonn, den 14.02.2013

gez.

Udo Stein
Leiter des Amtes

Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 19.02.2013 gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GAVO NRW) die zonalen Bodenrichtwerte von Grundstücken zum 01.01.2013 ermittelt. Die Bodenrichtwerte sind in einer Karte dargestellt.

Die Einsichtnahme in die Bodenrichtwertkarte kann ab sofort während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn beim Kataster- und Vermessungsamt Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzugsgruppe 1, Etage 7 A erfolgen.

Darüber hinaus können die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2013 ab sofort im Internet unter www.bonn.de (Suchbegriff/Webcode: @gutachterausschuss) aufgerufen werden.

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses erteilt auch Auskünfte aus der Bodenrichtwertkarte. Mündliche Auskünfte können persönlich oder telefonisch (Telefon 77 29 62 und 77 29 51) kostenfrei eingeholt werden. Schriftliche Bodenrichtwertauskünfte sind kostenpflichtig.

Bonn, den 21.02.2013
Peter Hawlitzky

Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung der Bundesstadt Bonn

Gemäß § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV.NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S 380) in Verbindung mit § 18 der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn vom 1. Juli 1996 zuletzt geändert mit Satzung vom 28. September 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass eine Sitzung des Rates der Bundesstadt Bonn

**am Dienstag, dem 05. März 2013, 18:00 Uhr,
im Ratssaal des Stadthauses, Berliner Platz 2, Bonn,**

stattfindet.

Große Anfragen

1. Drucksachen-Nr.: [1310521](#)
Große Anfrage: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 12.02.2013
60. Jahrestag des DDR-Volksaufstandes vom 17. Juni 1953
2. Drucksachen-Nr.: [1310538](#)
Große Anfrage: DIE LINKE. vom 12.02.2013
Überbelegung der städtischen Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylsuchende

Tagesordnung

- 1 Öffentliche Sitzung**
 - 1.1 Anerkennung der Tagesordnung**
 - 1.2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 04.10.2012**
 - 1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**
- entfällt -
 - 1.4 Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse**
 - 1.4.1 Drucksachen-Nr.: [1212829NV7](#)
Änderung der Verwaltungspraxis bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen
 - 1.4.2 Drucksachen-Nr.: [1212837NV4](#)
HANDBUCH Inklusive Bildung - Anregungen, Ergänzungen und Anmerkungen im inklusiven Beteiligungsprozess
 - 1.4.3 Drucksachen-Nr.: [1213397NV2](#)
Eckpunkte für eine soziale Wohnungspolitik
 - 1.4.4 Drucksachen-Nr.: [1213762](#)
Novellierung der Benutzungszeitordnung städtischer Sportstätten

Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1213762'
[1213762EB2](#) Ergänzungsblatt
[1213762EB3](#) Ergänzungsblatt
 - 1.4.5 Drucksachen-Nr.: [1310101](#)
Weiterentwicklung der Seniorenzentren

Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1310101'
[1310101EB3](#) Ergänzungsblatt
 - 1.4.6 Drucksachen-Nr.: [1310102](#)
Wirtschaftsplan der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn 2013
 - 1.4.7 Drucksachen-Nr.: [1310143](#)

Pützchens Markt:

Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festlegung der Sperrzeiten an bestimmten Tagen in der Bundesstadt Bonn

- 1.4.8 Drucksachen-Nr.: [1310206](#)
Schaffung einer 3-gruppigen betrieblichen Kindertageseinrichtung für den Standort der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, In der Raste 24, Bonn-Dottendorf
- 1.4.9 Drucksachen-Nr.: [1310207](#)
Aufnahme einer 3-gruppigen Kindertagesstätte in die betriebliche Förderung nach dem Bonner Modell in Bonn, Körnerstr. 28 ; Bonn-Plittersdorf
- 1.4.10 Drucksachen-Nr.:
Zukunft Aktion Regenbogen
- 1.4.11 Drucksachen-Nr.: [1310251](#)
Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) für das Kindergartenjahr 2013/2014 in der Bundesstadt Bonn
- 1.4.12 Drucksachen-Nr.: [1310285](#)
Verlängerung von Fördervereinbarungen mit den Trägern von Erziehungsberatungsstellen für das Jahr 2013
- 1.4.13 Drucksachen-Nr.: [1310445](#)
Stellungnahmen und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 8322-17, (2. Entwurf) der Bundesstadt Bonn, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holtorf 'Niederholtorf Süd'
- 1.4.14 Drucksachen-Nr.: [1310534](#)
Beteiligung der Bundesstadt Bonn an der Kampagne STADTRADELN des Klima-Bündnis'
- 1.4.15 Drucksachen-Nr.: [1310546](#)
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW - Liste IX/2012
- 1.4.16 Drucksachen-Nr.: [1310547](#)
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW - Liste I/2013
- 1.5 Anträge von Fraktionen**
- 1.5.1 Drucksachen-Nr.: [1310248](#)
Antrag: Stv. Werner Esser Stv. Dr. Helmut Redeker SPD-Fraktion vom 14.01.2013
Geschäftsführungsverträge in kommunalen Unternehmen und Unternehmen, an denen die Stadt Bonn beteiligt ist
- 1.5.2 Drucksachen-Nr.: [1310506](#)
Antrag: Stv. Bärbel Richter Stv. Werner Esser SPD-Fraktion vom 06.02.2013
Südüberbauung und Nordfeld
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1310506'**
[1310506ST2](#) Stellungnahme der Verwaltung
- 1.5.3 Drucksachen-Nr.: [1310533](#)
Antrag: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 12.02.2013
Maßnahmen zur Bekämpfung der Wohnungsnot in Bonn; Entwicklung von zusätzlichem Baurecht für den öffentlich geförderten Wohnungsbau auf städtischen Grundstücken
- 1.5.4 Drucksachen-Nr.: [1310537](#)
Antrag: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 12.02.2013

Keine Privatisierung der Wasserversorgung

1.6 Vorlagen der Verwaltung

- 1.6.1 Drucksachen-Nr.: [1310554](#)
Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien
- 1.6.2 Drucksachen-Nr.: [1212780NV10](#)
Exposé Ausschreibung Bahnhof - Bebauung Nordfeld und Rabinstraße

1.7 Mitteilungen

- 1.7.1 Drucksachen-Nr.: [1310089](#)
Präsentation der neuen englischsprachigen Website www.bonn-international.org
- 1.7.2 Drucksachen-Nr.: [1310448](#)
WCCB: Projektstruktur zur Umsetzung der Fertigstellung des Konferenzzentrums WCCB
hier: Organisatorische Neugliederung der Projektgruppe Konferenzzentrum (PGK)
- 1.7.3 Drucksachen-Nr.: [1310453](#)
Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland (CVUA Rheinland)
- 1.7.4 Drucksachen-Nr.: [1310499](#)
Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 11/2012
- 1.7.5 Drucksachen-Nr.: [1310500](#)
Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 2/2013
- 1.7.6 Drucksachen-Nr.: [1310539](#)
13. Projektstatusbericht Konferenzzentrum
- 1.7.7 Drucksachen-Nr.: [1310545](#)
WCCB: Ergebnisse der Bestandsaufnahme durch den Generalplaner
- 1.7.8 Drucksachen-Nr.: [1310564](#)
Punkte der nichtöffentlichen Sitzung

1.8 Aktuelle Informationen der Verwaltung

gez. Jürgen Nimptsch
(Oberbürgermeister)

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet zunächst eine nichtöffentliche Sitzung statt, deren Tagesordnung verschiedene Beschlussvorlagen betr. Wirtschaftsplan 2013 der Bonn Conference Center Management GmbH, den Wirtschaftsplan 2013 der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. (SRS) - Feststellung des Jahresabschlusses 2011 und Behandlung des Bilanzverlustes 2011 -, die Genehmigung einer freihändigen Vergabe an ein Ausschussmitglied gemäß § 14 Absatz 1 Hauptsatzung i.V.m. Nr. 6.3 Vergabeordnung SGB und die Benennung von Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen, Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen beim Amtsgericht Bonn sowie eine Mitteilungsvorlage betr. 13. Projektstatusbericht Konferenzzentrum umfasst.

Einlasskarten für die öffentliche Sitzung sind beim Vorstandsreferat Grundsatzangelegenheiten, Zimmer 2.22, 2. Etage, Altes Rathaus am Markt, 53111 Bonn (Tel.: 77 2039) oder am Sitzungstag an der Information im Eingangsbereich des Stadthauses, Berliner Platz 2, erhältlich.

Nähere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können interessierte Internetbenutzer auf der Homepage der Stadt Bonn „www.Bonn.de“ (Rubrik: Rat und Verwaltung/Bürgerdienste online, Auswahl: Rat und Ausschüsse – Bonner Ratsinformationssystem (Bo-Ris)) erfragen. Dort können über verschiedene Suchmöglichkeiten der Inhalt der öffentlichen Vorlagen, die Ergebnisse vorberatender Gremien, die Terminplanung von Rat, Bezirksvertretungen und Ausschüssen sowie Informationen über die Mandatsträger abgerufen werden.

Als zusätzlichen Service bietet die Stadt Bonn - Ratsbüro - die Zusendung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Rates als Newsletter über e-mail-Versand an. Entsprechende Wünsche können unter Angabe der e-mail-Adresse an dieter.zilm@bonn.de oder konrad.schmitz@bonn.de gerichtet werden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Bundesstadt Bonn für die Haushaltsjahre 2013/2014

Aufgrund der §§ 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 683 bis 694), hat der Rat der Bundesstadt Bonn mit Beschluss vom 13.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Bundesstadt Bonn voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Zahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit einem

2013

2014

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.017.132.854 EUR	1.050.699.388 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.074.963.468 EUR	1.093.714.945 EUR

im Finanzplan mit einem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	972.947.307 EUR	1.010.340.819 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	971.447.887 EUR	992.551.449 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	72.423.401 EUR	60.931.891 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	154.115.854 EUR	140.097.943 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigungen für Investitionen

2013

2014

Der Gesamtbetrag der Kredite (ohne Umschuldung), deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	81.692.453 EUR	79.166.052 EUR
--	----------------	----------------

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

2013

2014

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	35.212.000 EUR	17.308.500 EUR
---	----------------	----------------

festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

2013

2014

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0,00 EUR	0,00 EUR
--	----------	----------

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	57.830.614 EUR	43.015.557 EUR
--	----------------	----------------

festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

2013

2014

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	1.200.000.000 EUR	1.200.000.000 EUR
---	-------------------	-------------------

festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

2013

2014

1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	265 v.H.	265 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	530 v.H.	530 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	490 v.H.	490 v.H.

§ 7 Regelungen zur Bewirtschaftung

Neue investive Maßnahmen, deren Gesamtkosten über 250.000 EUR betragen, sind zu Gunsten des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen gesperrt.

Mit Maßnahmen, für die Zuweisungen bewilligt werden, darf erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Vorfinanzierung nicht über 12 Monate hinausgeht.

Maßnahmen, für die Zuweisungen bewilligt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid vorliegt. Werden mögliche Zuweisungen nicht oder nicht in der geplanten Höhe bewilligt, dürfen die Maßnahmen nur nach besonderem Beschluss des Rates begonnen werden. Dabei ist eine Deckung für den fehlenden Zuschuss zu beschließen.

Freigaben für den investiven Haushalt werden durch den Stadtkämmerer bewilligt. Für die Durchführung von Maßnahmen, die nicht im Einzelnen erläutert sind, ist die Genehmigung des Kämmerers erforderlich.

Es kann durch Zweckbindungsvermerk bestimmt werden, dass Mehrerträge/Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen bzw. vermindern. Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen und Mehrausgaben für Investitionen.

Über den Haushaltsansatz hinausgehende, durch Vermerk zweckgebundene Erträge/Einzahlungen, können grundsätzlich nach der Genehmigung durch den Stadtkämmerer für Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet werden. Diese Mehrausgaben gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

Die Mittel im Ergebnis- und Investitionshaushalt sind entsprechend den Wirkungsvorgaben, Zielvereinbarungen und Zweckbindungen zu verwenden. Umschichtungen innerhalb eines Budgets, die zu einer Veränderung der vereinbarten Wirkungsvorgaben, Zielvereinbarungen und Zweckbindungen führen, sind nur im Benehmen mit den zuständigen Fachausschüssen zulässig. Soweit der Haushalt keine eindeutigen Wirkungsvorgaben, Zielvereinbarungen und Zweckbindungen enthält, sind die Mittel entsprechend den Produktinformationen zu verwenden.

Budgetverantwortung

Der/Die Verantwortliche für die jeweilige Budgetebene stellt sicher, dass das Budget seiner/ihrer Budgetebene im Falle eines Zuschussbudgets nicht überschritten und im Falle eines Überschussbudgets nicht unterschritten wird. Die Budgetverantwortlichen sind für einen effektiven und wirtschaftlichen Einsatz der ihnen anvertrauten Ressourcen zuständig. Im Haushaltsplan wird zu jeder Produktgruppe der/die Budgetverantwortliche genannt.

Budgetüberschreitungen

Über- und außerplanmäßige Ausgabeermächtigungen, die nicht aus dem Budget des jeweiligen Dezernates gedeckt werden können, bedürfen der Genehmigung durch den Rat.

§ 8 Stellenplan

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke "künftig umzuwandeln" (k. u.) und "künftig wegfallend" (k. w.) werden unverzüglich, spätestens bei Ausscheiden der/des bisherigen Stelleninhaberin/ Stelleninhabers aus dieser Stelle, wirksam.

Es gilt ein Einstellungsstopp ab Entgeltgruppe 8 für befristete und unbefristete Stellen (ausgenommen sind die Bereiche Kindergärten, Offene Ganztagschulen (OGS), Feuerwehr und Jobcenter). Die Einstellung und Ausbildung von Nachwuchskräften und deren Übernahme sind vom Einstellungsstopp nicht betroffen.

Für alle frei werdenden Stellen gilt eine Wiederbesetzungssperre von 9 Monaten. Hiervon sind die Bereiche Kindergärten, Offene Ganztagschulen (OGS), Feuerwehr, Jobcenter, Kreditoren- und Bankbuchhaltung, Zahlungsabwicklung, gerichtliche Zwangsverfahren sowie Steuer- und Gebührensatzungen beim Kassen- und Steueramt, der amts- und vertrauensärztliche Dienst und das Arzneimittelwesen beim Gesundheitsamt, die Lebensmittelüberwachung und Veterinärdienste beim Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda, die wirtschaftlichen Hilfen beim Amt für Soziales und Wohnen, die Fachdienste für Familien- und Erziehungsdienste beim Amt für Kinder, Jugend und Familie, das Personal zur Sicherstellung der Rufbereitschaften beim Tiefbauamt, insbesondere für den Straßentunnel Bad Godesberg sowie die Straßen-, Kanal- und Bachunterhaltung, Baumfachkräfte und Forstwirte beim Amt für Stadtgrün sowie für den Bereich der bautechnischen Prüfungen beim Bauordnungsamt ausgenommen.

Von den vorstehenden Regelungen kann in begründeten Fällen über den Verwaltungsvorstand mit Zustimmung des Hauptausschusses abgewichen werden.

Der Stellenplan für 2013/2014 wird in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 13.12.2012 festgestellt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung in Köln mit Schreiben vom 17.01.2013 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist von der Bezirksregierung in Köln mit Verfügung vom 15.02.2013 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Haushaltsjahres gem. § 80 Abs. 6 in Verbindung mit § 96 Absatz 2 GO NRW im Neuen Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Stadtkämmerei, Etage 17 A in den Bürozeiten zur Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- und Rechtsmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 21.02.2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. Sander', written on a light-colored background.

Prof. Dr. Ludger Sander

(Stadtkämmerer)

B e k a n n t m a c h u n g

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Achtzehnten Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1.1 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß §§ 18 und 19 des Bundeswahlgesetzes – BWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) in Verbindung mit § 32 der Bundeswahlordnung – BWO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für die Wahl im **Wahlkreis 96 Bonn** einzureichen. Der Wahlkreis 96 Bonn umfasst das Gebiet der Stadt Bonn.

1.2 Einreichungsfrist

Die Kreiswahlvorschläge müssen bis zum 15. Juli 2013, 18.00 Uhr, beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 96 Bonn, Bürgerdienste der Bundesstadt Bonn, Wahlamt (33-0), Stadthaus Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Erdgeschoss (Eingangshalle) schriftlich eingereicht werden.

Sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig zu übergeben, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Die erforderlichen Formblätter für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge werden bei den Bürgerdiensten - Wahlamt -, Stadthaus Berliner Platz 2, 53103 Bonn, bereitgehalten.

2 Wahlvorschlagsrecht

2.1 Kreiswahlvorschläge können sowohl von Parteien als auch von einzelnen Wahlberechtigten und von Gruppen von Wahlberechtigten eingereicht werden.

2.2 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 der BWO eingereicht werden.

Sie müssen enthalten

- 1 Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,
- 2 den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Als Bewerber/Bewerberin einer Partei bzw. eines anderen Kreiswahlvorschlages kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG). Zusätzlich kann als Bewerber/Bewerberin einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers/einer Wahlkreisbewerberin oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu in geheimer Abstimmung gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 BWG). In der Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung eines Wahlkreisbewerbers/einer Wahlkreisbewerberin hat der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin u. a. ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass jedem/jeder stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/Versammlungsteilnehmerin das Recht zusteht, Bewerber/Bewerberinnen vorzuschlagen und jeder Bewerber/jede Bewerberin die Möglichkeit hat, sich und sein/ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

- 2.3** Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein (§ 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner/Unterzeichnerinnen des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

- 2.4** Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 17. Juni 2013, bis 18.00 Uhr, dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (97. Tag vor der Wahl).

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 05. Juli 2013 für alle Wahlorgane verbindlich fest,

- 1 welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
- 2 welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt.

Gegen eine Feststellung, die eine Partei oder Vereinigung an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann sie innerhalb von vier Tagen nach der Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben.

- 2.5 Kreiswahlvorschläge der unter Abschnitt 2.4 genannten Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, sowie von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten **des Wahlkreises** (Stadtgebiet Bonn) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichner/Unterzeichnerinnen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der Bundeswahlordnung unter Beachtung folgender Vorschriften einzureichen:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) der/des vorzuschlagenden Bewerberin/Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und – sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden – auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 des Bundeswahlgesetzes zu bestätigen.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; **neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung in deutlich lesbarer Schrift (Maschinen- oder Druckschrift) anzugeben.**
- c) Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Bürgerdienste der Stadt Bonn (Meldebehörde, Bürgeramt Bonn, Stadthaus Berliner Platz 2) beizufügen, aus der hervorgeht, dass sie/er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Stadtgebiet Bonn wahlberechtigt ist.

Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

- d) Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst **nach** Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

3 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

3.1 in jedem Fall

3.1.1 die Erklärung der/des vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15, dass sie/er ihrer/seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis die Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat,

3.1.2 eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16, dass die/der vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist,

3.2 zusätzlich bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die/der Bewerber/in aufgestellt worden ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt werden mit der nach § 21 Abs. 6 Bundeswahlgesetz vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur Bundeswahlordnung,

3.3 zusätzlich bei Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, sowie von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) mindestens 200 gültige Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen.

4 Rücknahme oder Änderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner/Unterzeichnerinnen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber/die Bewerberin stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

5 Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 26.07.2013, Stadthaus Berliner Platz 2.

Bonn, den 27. Februar 2013

Nimptsch
(Kreiswahlleiter)